

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2008/2172(INI)

17.10.2008

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Einführung eines europäischen Berufsausweises für
Dienstleistungsanbieter
(2008/2172(INI))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatlerin: Charlotte Cederschiöld

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Einführung eines europäischen Berufsausweises für Dienstleistungsanbieter (2008/2172(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt²,
 - unter Hinweis auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches gemeinschaftliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass)³,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen⁴,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 6. Dezember 2007 mit dem Titel „Mobilität, ein Instrument für mehr und bessere Arbeitsplätze: der Europäische Aktionsplan für berufliche Mobilität (2007-2010)“ (KOM(2007)0773),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2007 mit dem Titel „Vorschlag für ein Lissabon-Programm der Gemeinschaft 2008-2010“ (KOM(2007)0804),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2007 über die Verpflichtungen grenzüberschreitender Dienstleistungserbringer⁵,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0000/2008),
- A. in der Erwägung, dass das Recht der Bürgerinnen und Bürger der EU, innerhalb der Union sowohl selbst als Dienstleister in Erscheinung zu treten als auch Dienstleistungen in

¹ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

² ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

³ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6.

⁴ ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 1.

⁵ Angenommene Texte, P6_TA(2007)0421.

Anspruch zu nehmen, zu den Grundfreiheiten des Binnenmarktes gehört, die das Recht beinhalten, in einem Mitgliedstaat eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, der nicht mit dem Mitgliedstaat identisch ist, in dem die entsprechende Berufsqualifikation erworben wurde,

- B. in der Erwägung, dass nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags die Tätigkeit der Gemeinschaft darauf abzielt, die Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen,
- C. in der Erwägung, dass die Mobilität von Personen und Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen ein wesentliches Element zur Umsetzung der Lissabon-Agenda für Wachstum und Beschäftigung darstellt und zur Produktivitätssteigerung beitragen kann, indem neue Perspektiven, Ideen und Fertigkeiten entwickelt werden,
- D. in der Erwägung, dass die sich die Mobilität innerhalb der EU nach wie vor auf einem niedrigen Niveau bewegt und dass nur 4 % der Arbeitnehmer schon einmal in einem anderen Mitgliedstaat gelebt und gearbeitet haben und gegenwärtig lediglich rund 2 % in einem anderen Mitgliedstaat leben und arbeiten¹,
- E. in der Erwägung, dass Menschen, die in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten wollen, immer noch große Hindernisse überwinden müssen, und dass 20 % der Beschwerden, die 2007 bei SOLVIT eingingen, die Anerkennung von Berufsqualifikationen betrafen²,
- F. in der Erwägung, dass die Kommission gegen mehrere Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags eingeleitet hat, weil diese die Kommission nicht von ihren im Zuge der Umsetzung von Richtlinie 2005/36/EG³ ergriffenen Maßnahmen unterrichtet haben,
- G. in der Erwägung, dass es in Erwägung 32 der Richtlinie 2005/36/EG heißt: „Mit der Einführung von Berufsausweisen auf europäischer Ebene durch Berufsverbände und -organisationen kann sich die Mobilität von Berufsangehörigen erhöhen, insbesondere durch Beschleunigung des Austauschs von Informationen zwischen dem Aufnahmemitgliedstaat und dem Herkunftsmitgliedstaat. Diese Berufsausweise sollen es ermöglichen, den beruflichen Werdegang von Berufsangehörigen zu verfolgen, die sich in verschiedenen Mitgliedstaaten niederlassen. Die Ausweise könnten unter voller Einhaltung der Datenschutzvorschriften Informationen über die beruflichen Qualifikationen des Berufsangehörigen (Universität bzw. Bildungseinrichtungen, Qualifikationen, Berufserfahrungen), seine Niederlassung und die gegen ihn verhängten berufsbezogenen Sanktionen sowie Einzelangaben der zuständigen Behörde umfassen.“,

Grenzüberschreitende Mobilität

¹ Eurobarometer Umfrage 64.1 aus dem Jahr 2005 zur Mobilität von Arbeitnehmern [Survey on geographical and labour market mobility].

² SOLVIT-Bericht 2007 (www.ec.europa.eu/solvit).

³ IP/08/688, 6.5.2008.

1. unterstützt alle Initiativen zur Vereinfachung der grenzüberschreitenden Mobilität als Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Marktes für Dienstleistungen und des Arbeitsmarktes und als Beitrag zur Förderung des Wirtschaftswachstums innerhalb der EU;
2. betont die Verantwortung der EU bei der weiteren Vereinfachung der geografischen und beruflichen Mobilität durch Verbesserungen der Transparenz sowie bei der Anerkennung und Vergleichbarkeit von Berufsabschlüssen;
3. betont allerdings, dass die Kommission innerhalb der bestehenden Initiativen zur Vereinfachung und Förderung der Mobilität von Arbeitswilligen zwischen den Mitgliedstaaten, wie der Richtlinie 2005/36/EG, EUROPASS (Europäischer Lebenslauf), EURES (Portal zur beruflichen Mobilität) oder EQF (Europäischer Qualifikationsrahmen), ein schlüssiges Konzept verfolgen muss;
4. betont die Mitverantwortung der Zivilgesellschaft, einschließlich Arbeitgebern, Gewerkschaften und Berufsverbänden, bei der Vereinfachung und Verbesserung der Mobilität auf dem Binnenmarkt;

Umsetzung von Richtlinie 2005/36/EG

5. fordert die Mitgliedstaaten, die mit der Umsetzung von Richtlinie 2005/36/EG in Verzug sind und diese nicht fristgerecht bis zum 20. Oktober 2007 umgesetzt haben, auf, die hierzu erforderlichen Gesetze, Regelungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen;
6. fordert die Kommission auf, Maßnahmen gegen jene Mitgliedstaaten zu ergreifen, die die Richtlinie 2005/36/EG bislang nicht umgesetzt haben;
7. bedauert, dass die Mitgliedstaaten offenbar auf die Anwendung von Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG bestehen, nach dem der Dienstleister in dem Fall, dass er zur Erbringung von Dienstleistungen erstmals von einem Mitgliedstaat in einen anderen wechselt, den zuständigen Behörden im Aufnahmemitgliedstaat vorher Meldung zu erstatten hat, da hieraus (neue) Mobilitätshindernisse resultieren können; fordert die Kommission auf, diese Auswirkungen auf die Mobilität in ihrem Bericht abzuschätzen, den sie gemäß Artikel 60 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erstellt;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen verstärkt einen harmonisierten Ansatz zu verfolgen, damit die entsprechenden Verwaltungsverfahren vereinfacht und die den Arbeitswilligen entstehenden Kosten verringert werden;

Ein europäischer Berufsausweis ist erforderlich

9. vertritt die Auffassung, dass die meisten Berufsgruppen neben den bestehenden Maßnahmen zur Vereinfachung und Förderung der Mobilität auch in den Genuss des zusätzlichen Nutzens des europäischen Berufsausweises kommen müssen;
10. stellt fest, dass in einigen regulierten und harmonisierten Berufsfeldern, z. B. bei Anwälten oder bei Berufen im Gesundheitswesen, gegenwärtig europäische

Berufsausweise entwickelt werden, dass die Einführung eines europäischen Berufsausweises aber in anderen, weniger oder gar nicht harmonisierten, Berufsfeldern schwierig erscheint, da die bestehenden Vorschriften je nach Mitgliedstaat voneinander abweichen und die Angaben zu den Qualifikationen zunächst geprüft und gegenseitig anerkannt werden müssen;

11. fordert die Kommission auf, die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Initiativen zu prüfen, damit festgestellt werden kann, ob ein europäischer Berufsausweis in Ergänzung bestehender Maßnahmen
 - a) zum Abbau von Bürokratie führen, auf lange Sicht Akten und Unterlagen in Papierform ersetzen und zu mehr Transparenz führen könnte,
 - b) die Anerkennungsverfahren der nationalen Verwaltungen und Regelungsstellen beschleunigen könnte,
 - c) zu Anreizen für zeitlich befristete Leistungen führen könnte,
 - d) als Mittel zur Bekanntgabe sachdienlicher Informationen für Personen, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen, dienen könnte, um die Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher zu gewährleisten;

ist ferner der Ansicht, dass alle weiteren öffentlichen Schritte eine gut definierte Beschreibung der Berufsklassen und spezifischen Bedürfnisse, die von dem Ausweis abgedeckt werden sollen, berücksichtigen sollten;

Merkmale eines europäischen Berufsausweises

12. vertritt die Auffassung, dass alle Berufsausweise, sofern eine ausreichende Nachfrage für ihre Entwicklung besteht, möglichst einfach, unkompliziert und liberal sein sollten und die Ausweise für bestimmte Berufsabschlüsse eine „gemeinsame Sprache“ schaffen werden sollten;
13. spricht sich dafür aus, dass der europäische Berufsausweis keine negativen Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Mobilität hat und nur dazu dienen sollte, das Recht auf Freizügigkeit nachzuweisen, ohne eine Bedingung hierfür zu sein; betont, dass bestimmte Gruppen nicht daran gehindert werden sollten, ihre Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten anzubieten, und dass der Ausweis insbesondere für Personen mit geringen oder weniger spezifischen Qualifikationen nicht zu neuen Hindernissen führen sollte;
14. betont, dass die Verwendung mehrerer europäischer Berufsausweise im Sinne der Vielfalt möglich sein sollte, damit z. B. Unterschiede zwischen den einzelnen Berufen oder Mitgliedstaaten entsprechend berücksichtigt werden; ist der Meinung, dass die Berufsverbände die Entwicklung und Umsetzung eines europäischen Berufsausweises selbst finanzieren sollten, wenn dieser als zweckdienlich empfunden wird;
15. betont, dass Informationen über den europäischen Berufsausweis verlässlich sein und von den zuständigen nationalen Behörden überprüft werden sollten;

16. spricht sich dafür aus, dass die im Ausweis enthaltenen Angaben höchsten Datenschutzbestimmungen genügen sollten;

◦

◦ ◦

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.